

**Förderverein
Erich Kästner- Schule Fürstenwalde e.V.
Heinrich – Mann- Straße 8
15517 Fürstenwalde**

S A T Z U N G

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.11.1993
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2006
Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.09.2011
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2012
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen Förderverein Erich Kästner - Schule Fürstenwalde und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15517 Fürstenwalde, Heinrich - Mann Straße 8.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Volksbildung, der Jugendhilfe und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schule und deren kulturellen und sportlichen Höhepunkte, der Förderung sportlicher Übungen, der Pflege der schulischen Traditionen und der Unterstützung der Schülerschaft.

2. Der Verein fördert die pädagogische Arbeit der Erich Kästner- Schule Fürstenwalde. Insbesondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
3. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - Förderung des Grundgedankens, dass die Erich Kästner- Schule ein notwendiger Teil des Bildungsangebotes ist, um eine Chancengleichheit auch für diese Schüler zu ermöglichen
 - die gemeinsame Arbeit mit den Schülern, den Eltern, der Lehrerschaft und den Freunden der Schule
 - die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Schüler dieser Schule zu fördern;
 - die Schulgemeinschaft zu pflegen und die Aufgaben der Schule zu unterstützen
 - Beschaffung von technischen Geräten, Lehr - und Lernmitteln, Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - Außendarstellung der Schule
 - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - Unterstützung von Schülerfahrten
 - Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Schüler oder Gruppen vorgenommen werden
 - Führung von Zweckbetrieben, bei denen zur Zusage von Fördermitteln ein Förderverein notwendig ist bzw. die Verwaltung von Schulgeldern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein arbeitet politisch und konfessionell unabhängig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können durch eine schriftliche Beitrittserklärung juristische oder natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung in Verzug ist. Eine Streichung erfolgt ebenfalls, wenn trotz Erteilung der Einzugsermächtigung der Beitrag vom jeweiligen Geldinstitut zurückgebucht wird.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
6. Ausschluss oder Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

8. Mitgliedsbeiträge:
- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind befreit von der Beitragspflicht.
 - Die Höhe des Jahresbeitrages (festgesetzter Mindestbeitrag) und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
 - Alle eingezahlten Mittel bleiben bei Beendigung der Mitgliedschaft Eigentum des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche nur persönlich abgegeben werden kann. Die Mitgliederversammlung kann Gäste einladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufungsfrist gilt Absatz 2.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere:
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes;
 - Wahl der Rechnungsprüfer; einer der beiden Kassenprüfer kann wieder gewählt werden;
 - Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresbeiträge;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Desweiteren obliegen der Mitgliederversammlung
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
 - die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - die Entscheidung über eingereichte Anträge

5. Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
6. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Liste der anwesenden Mitglieder beizufügen ist und vom Protokollführer unterzeichnet worden ist sowie vom Versammlungsleiter gegenzeichnen zu ist.
8. Jedes Mitglied kann bis zu 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - Kassenwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein.
In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Stellvertreter oder dem Kassenwart.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 300 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes durch Beschluss vorliegt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Lediglich notwendige Ausgaben werden erstattet.
Aufgabenbereiche des Vorstandes:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung/Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung,
 - Erstellen des Jahresberichtes

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit bestimmt die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
9. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Sie sind von jedem Vereinsmitglied jederzeit einsehbar.

§ 8 Kassenprüfer (Revisionskommission)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für jeweils 2 Jahre. Sie arbeiten selbständig und unabhängig vom Vorstand.
Sie dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke des § 2 ausgegeben werden.
3. Die Rechnungsprüfer berichten schriftlich über das Ergebnis der Revision gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Sie empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegten Stimmenmehrheit.
2. Die Durchführung der Auflösung erfolgt gemäß § 76 des BGB.
Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Oder-Spree, der es unmittelbar und ausschließlich für Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 23.06.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.